

Im Namen

des Deutschen Volkes

24.9.42

In der Strafsache gegen

- 1.) den Anlernschaltmechaniker Walter Hermann Klingenberg aus München, geboren am 30. März 1924 daselbst,
 - 2.) den Praktikanten Daniel Rudolf von Recklinghausen aus München, geboren am 22. Januar 1929 in Newyork (Vereinigte Staaten von Amerika),
 - 3.) den Hochfrequenztechniker Hans Haberl aus München, geboren am 5. März 1924 daselbst,
 - 4.) den Flugmotorenschlosserlehrling Erwin Michael Eidel aus München, geboren am 6. Juli 1924 in Gaubüttelbrunn, Bezirk Ochsenfurt (Unterfranken),
- sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 24. September 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert, Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Diescher,

$\frac{1}{4}$ -Oberführer Ischermann,

Generalarbeitsführer Voigt,

$\frac{1}{4}$ -Oberführer Gaugerichtsvorsitzender Hartmann,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Figge,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Engelhardt,

für Recht erkannt :

I. Die Angeklagten Klingenberg, von Recklinghausen und Haberl werden wegen landesverräterischer Feindbegünstigung, Vorbereitung zum Hochverrat und Schwarzsendens

zum Tode

verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihnen auf Lebens-

zeit

23 -

Weise zu einer dem Nationalsozialismus ablehnenden Einstellung.
Alle Angeklagten sind unbestraft.

II.

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

A. 1.) Klingenbeck setzte nach dem Kriegsausbruch trotz des ihm bekannten Verbotes unter Duldung seines Vaters das Abhören des Vatikan-senders fort und stieß dabei auf die deutschsprachigen Sendungen des Londoner Senders und anderer im Dienste der Feindpropaganda stehender Sender wie des "Gustav Siegfried I" und des Moskauer Senders. Von ihnen wurde er so stark beeindruckt, daß er das Abhören bis zu seiner Festnahme regelmäßig auf dem Empfangsgerät seiner Eltern fortsetzte. So empfing er die Sendungen, die London an die deutsche Wehrmacht, an die deutschen Bauern und an die katholischen Bevölkerungskreise richtete, sowie die Übertragungen des "Gustav Siegfried I", der Greuelmärchen sowie Angriffe gegen die Geheime Staatspolizei und führende Persönlichkeiten des Staats und der Partei brachte.

An diesen Empfängen nahmen mehrfach die Angeklagten Haberl und Recklinghausen teil. Als Eidel ihn einmal aufsuchte, schaltete Klingenbeck den Lautsprecher nicht aus, so daß auch dieser Angeklagte Gelegenheit hatte die Sendung mitanzuhören. Mit Haberl, der auf dem Empfangsgerät des Eidel in seiner Wohnung ebenfalls ausländische Sender abhörte, tauschte Klingenbeck seine Erfahrungen beim Aufsuchen der Auslandssender aus und wies ihn auch auf die Sender "Rotes Wien" und "Südtirol" hin, die ebenfalls Hetzmeldungen, offenbar vom Ausland her, brachten.

Den Inhalt dieser Sendungen teilte Klingenbeck den Mitangeklagte von Recklinghausen und Haberl sowie anderen Freunden mit. Insbesondere erzählte er, daß nach diesen Meldungen in einer norddeutschen Stadt während eines Fliegeralarms von $\frac{1}{2}$ -Männern ein Brand gelegt und die dadurch entstandene Verwirrung von den Brandstiftern benutzt worden sei, um an Frauen Sittlichkeitsverbrechen zu begehen, sowie daß im besetzten Gebiet andere $\frac{1}{2}$ -Männer sich an Nachrichtenherinnen vergangen hätten. Er äußerte bei einer derartigen Unterhaltung die Vermutung, daß Generaloberst Udet und Oberst Mölders von Angehörigen der Wehrmacht durch absichtliche Herbeiführung von Fliegerunfällen beseitigt worden seien, und als die Eröffnung des Winterhilfswerks durch den Führer übertragen wurde und die Betriebskameraden die Sendung

dung abhörten, erklärte er zu seiner Arbeitgeberin in Gegenwart anderer Personen, "Der soll sein Maul nicht so voll nehmen und lieber an seinen siegreichen Rückzug denken". In weiteren Gesprächen mit seinen Arbeitskameraden Max Müller und Josef Huber äußerte er, Deutschland werde den Krieg verlieren, englische Truppen würden dann das Reichsgebiet besetzen und die nationalsozialistische Staatsführung beseitigen. Hieran knüpfte er die Aufforderung, durch innerpolitische Zersetzungspropaganda dieses Geschehen zu beschleunigen und so die Kriegsdauer abzukürzen, denn England bekämpfe nur die deutsche Staatsführung, die ja bereits seit 1933 auf den Krieg hingearbeitet habe, nicht aber das deutsche Volk, das nach einem englischen Siege mit einer Besserung seiner Lebensverhältnisse rechnen könne.

Diese im wesentlichen den ausländischen Sendungen entnommenen Ausführungen genügten dem Angeklagten bald nicht mehr. Von ihnen angeregt ging er Ende 1941 dazu über, selbst Greuelmärchen zu erfinden und solche zu verbreiten. So behauptete er Haberl und seinem Freunde Mayr gegenüber, die Tänzerin La Jana habe Selbstmord verübt, um unsittlichen Anträgen des Reichsministers Dr. Goebbels zu entgehen, und dieser habe dann die Einlieferung einer Doppelgängerin von ihr in ein Krankenhaus veranlaßt, um ihr Verschwinden zu vertuschen.

2.) Im Sommer 1941 versuchte die englische Propaganda für den Sieg der Feindmächte in dem von den deutschen Truppen besetzten Gebiet dadurch Stimmung zu machen, daß sie ihre Anhänger aufforderte, überall in der Öffentlichkeit das "V", den Anfangsbuchstaben des englischen Wortes "victory" anzubringen. Klingenbeck, der durch das Abhören der englischen Sender davon erfuhr, beschloß, sich in den Dienst dieser Propaganda zu stellen. Er setzte die drei Mitangeklagten von seinem Vorhaben und der Bedeutung dieser sogenannten V-Aktion in Kenntnis, erklärte ihnen, dadurch werde der Umsturz in Deutschland beschleunigt und der katholischen Richtung ein Dienst geleistet, und gewann auch von Recklinghausen zur Teilnahme an dieser Schmierpropaganda. Beide trafen sich an einem Herbstabend und begaben sich, nachdem sie zuvor noch eine Sendung des Londoner Rundfunks über die Bedeutung der V-Propaganda abgehört hatten, mit einem Topf schwarzer Ölfarbe und einem Pinsel, den Recklinghausen dafür zur Verfügung stellte, in den Münchener Stadtteil Bogenhausen. Dort malte Klingenbeck an etwa 40 Stellen große gut sichtbare V-Zeichen an, während von Recklinghausen

Wache hielt, um zu vermeiden, daß sie bei dieser Tätigkeit ertappt würden.

3.) In dieser Zeit ging Klingenberg auch mit dem Plan um, Flugblätter zersetzenden Inhalts herzustellen. Diese sollten auf einer Schreibmaschine, die er sich zu diesem Zweck beschaffen wollte, angefertigt werden und die vom englischen Rundfunk vertretene Auffassung verbreiten, : "Hitler kann den Krieg nie gewinnen, er kann ihn nur verlängern". Für dieses Vorhaben beschaffte er sich von einem unbekanntgebliebenen Wehrmachtangehörigen Lichtbilder gefallener deutscher Soldaten, die er vervielfältigen wollte, und bemühte sich ferner, ein Bild der Tänzerin La Jana zu erhalten, um die von ihm erfundene bereits geschilderte Greuellüge ebenfalls zu verwenden. Bei der Besprechung der Durchführung einer solchen Propaganda mit Haberl schlug dieser ihm vor, Versuche mit einem fernlenkbaren Flugzeug zu machen, mit dessen Konstruktion sich damals der Angeklagte Eidel beschäftigte. Er beabsichtigte auch, Verbindung zu den Personen aufzunehmen, die damals in München bereits staatsfeindliche Flugblätter verbreiteten, um mit ihnen zusammen zu arbeiten. Ferner plante er, sein Zimmer durch eine Starkstromleitung zu sichern, mit der er ihn etwa überraschende Polizeibeamte unschädlich machen könnte. Alle diese Vorhaben kamen indessen nicht zum Abschluß.

4.) Im Laufe des Jahres 1941 beschloß Klingenberg, einen Schwarzsender zu errichten und diesen in den Dienst der staatsfeindlichen Propaganda zu stellen. Recklinghausen sollte dazu die französische, sein Freund Mayr die italienische Ansage übernehmen, da sie einige Sprachkenntnisse besaßen. Mit Recklinghausen und Haberl besprach er auch die Programmgestaltung und die Möglichkeit, durch Aufstellung von drei verschiedenen Sendearrparaten an verschiedenen Orten der Polizei die Anpeilung zu erschweren. Tatsächlich baute er auch, und zwar ohne Genehmigung der deutschen Reichspost, drei Sendeanlagen, nämlich einen Kurzwellen- und zwei Mittelwellensender, und führte mit diesem Sendeversuche durch, davon eine zusammen mit Recklinghausen in dessen Wohnung. Bei diesen Sendungen wurden telegrafische Zeichen, Schallplattenmusik und gesprochene Texte durchgegeben. Den Empfang ließ er von Haberl und Recklinghausen kontrollieren. Ferner veranstaltete er mit Haberl wechselseitige Sprechsendungen. Eine weitere Betätigung wurde durch die am 26. Januar 1942 erfolgte Festnahme des Angeklagten

vereitelt.

B.) Die Betätigung des Angeklagten von Recklinghausen ist bereits im wesentlichen im Zusammenhang mit der des Angeklagten Klingenbeck erörtert. Von Recklinghausen wurde von Klingenbeck zum Abhören ausländischer Rundfunksendungen hinzugezogen und veranlaßt, auch seinerseits derartige Sendungen abzuhören. Er duldete, daß Klingenbeck bei ihm ausländische Sender einstellte, besprach mit ihm die gehörten Meldungen und ließ sich auch von ihm die Greuelmärchen erzählen, die Klingenbeck selbst erfunden hatte. Dadurch war er in vollem Umfange über die staatsfeindliche Einstellung desselben unterrichtet.

Er beteiligte sich an der V-Aktion des Klingenbeck, zu der er den Pinsel hergab und bei der er seinen Freund begleitete, um ihn zu schützen.

An den Schwarzsendungen des Klingenbeck nahm er teil. Die Übernahme der Ansage für die geplanten Sendungen in französischer Sprache lehnte er allerdings ab, aber nicht aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern weil er diese Sprache nicht genügend beherrschte. Er duldete die Sendeversuche Klingenbecks, die dieser zum Teil bei ihm durchführte und kontrollierte auch die von Klingenbeck veranstalteten Sendungen.

C.) Der Angeklagte Haberl hörte teils in seiner Wohnung, teils bei Klingenbeck die verschiedenen ausländischen Rundfunksendungen ab und besprach mit ihm auch das Gehörte, wobei er allerdings gelegentlich Zweifel an der Richtigkeit dieser Meldungen äußerte.

An der Schmierpropaganda (V-Aktion) Klingenbecks nahm er nicht teil, weil sie ihm zu gefährlich erschien. Er billigte sie aber, als dieser ihm sein Vorhaben unterbreitete, weil auch er sich davon eine Stärkung der Feindmächte und nach ihrem Sieg den Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung versprach.

Die von Klingenbeck geplante Flugblattpropaganda versuchte er in der Weise zu fördern, daß er Vorschläge für die Textgestaltung machte. Auch wies er ihn darauf hin, daß Eidel sich mit der Konstruktion eines fernlenkbaren Flugzeugs befaßte, und regte an, ein solches zur Verbreitung der Flugschriften zu verwenden.

Die von Klingenbeck unternommenen Sendeversuche mittels eines Schwarzsenders förderte er mit Eifer. Zunächst baute er gemeinsam

mit

mit Klingenberg eine kleine Sendeanlage und veranstaltete zwischen beiden Wohnungen eine wechselseitige Telefonübertragung. Weiter versuchte Haberl im Einvernehmen mit Klingenberg, die Sendung, die dieser zusammen mit Recklinghausen von dessen Wohnung aus durchführte, in der Wohnung seiner Eltern in Grafing abzuhören. Außerdem war Haberl einmal in der Wohnung des Klingenberg zugegen, als dieser mit dem von ihm gebauten Mittelwellensender eine Telegrafieübertragung veranstaltete, die nach der Angabe des Klingenberg von einem seiner Arbeitskameraden abgehört wurde. Auf Anregung des Klingenberg baute Haberl gegen Weihnachten 1941 ferner ein Sende- und Empfangskleingerät und unternahm mit diesem von der Wohnung seiner Eltern aus mehrere Sendeversuche. Als diese mißlangen, überließ er den Sender Klingenberg zur Nachprüfung. Dieser wollte ihn auseinandernehmen und neu zusammensetzen. Zu einer Fertigstellung des Geräts ist es offenbar infolge der kurz darauf erfolgten Festnahme des Angeklagten nicht mehr gekommen.

d.) Der Angeklagte Eidel duldete, daß Haberl, mit dem er damals zusammenwohnte, auf seinem (Eidels) Rundfunkgerät öfters ausländische Sendungen abhörte. Er war auch einmal bei Klingenberg, als dieser gerade einen Auslandsender eingestellt hatte.

Ferner war er zugegen, als Klingenberg den Angeklagten Haberl von den Ausführungen des Londoner Rundfunks über die feindliche V-Propaganda in Kenntnis setzte und zur Teilnahme an dem von ihm geplanten Schmierunternehmen aufforderte. Obwohl Eidel hieraus und aus dem sonstigen Verhalten der Mitangeklagten erkannte, daß diese auf den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung hinarbeiteten, unterließ er es, der Behörde Anzeige zu erstatten.

Im Oktober 1941 fertigte Eidel im Auftrage des Haberl, über dessen Sendeversuche er unterrichtet war, einen zweiteiligen Metallbehälter an, der zur Aufnahme des von Haberl geplanten Kleinsenders und der dazu gehörenden Batterien bestimmt war. Hierbei war ihm bekannt, daß Haberl keine Erlaubnis zur Errichtung von Sendeanlagen besaß.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt auf Grund der eigenen Einlassung der Angeklagten und der Bekundungen der Zeugen Frau Dietmayer, der Arbeitgeberin des Angeklagten Klingenberg, und des Kriminalkommisars Krüger, der die Ermittlungen gegen die Angeklagten geführt hat. Ferner sind als Sachverständige hinsichtlich der Schwarzsandanlagen

die

die Oberleutnante beim OKW. Dr. Ratschuh und Dr. Meigow in der Hauptverhandlung gehört worden.

III.

Die Angeklagten haben den kühneren Hergang ihrer unter II festgestellten Betätigung im wesentlichen zugegeben. Im übrigen sind sie durch die Bekundungen der Zeugen überführt. Nach der inneren Tatseite haben sie folgendes vorgetragen:

Klingenbeck hat geltend gemacht, er sei streng katholisch erzogen worden und habe aus dieser Einstellung heraus gehandelt. Dabei sei er sich darüber klar gewesen, daß seine Tat ihn den Kopf kosten könne. Die nationalsozialistische Ideenwelt sei ihm ihrem wesentlichen Inhalt nach zur Zeit der Tat fremd gewesen, denn er habe niemals eine gründliche nationalsozialistische Schulung erfahren, so daß er den Einflüssen, die von katholischer Seite an ihn herangetragen wurden, erliegen sei.

Röcklinghausen und Haberl haben vorgetragen, sie seien in Grunde genommen nicht gegen die nationalsozialistische Staatsführung eingestellt gewesen und hätten auch mehrfach Bedenken gegen die Handlungsweise des Klingenbeck geäußert, ihn aber nicht beeinflussen können. Vielmehr sei sein Einfluß auf sie so stark gewesen, daß sie ihn immer wieder nachgegeben und sich zur Teilnahme an seiner Tat hätten verführen lassen.

Eidel hat sich dahin eingelassen, er habe kein politisches Interesse gehabt und sei nur durch seinen Stubengenossen Haberl mit Klingenbeck in Verbindung gekommen.

IV.

Bei dem Angeklagten Klingenbeck tritt seine staatsfeindliche Einstellung so klar hervor, daß sie als Beweggrund seines Handelns ohne weiteres erkennbar und von ihm auch nicht bestritten worden ist. Er hörte die Auslandssender ab, weil ihre Sendungen ihn in seiner Gesinnung bestärkten und ihm Wege wiesen, auf denen er das nationalsozialistische Regime bekämpfen konnte. Damit stellte er sich bewußt

auf

auf die Seite der Feindmächte, in deren Sinne er Mundpropaganda trieb, Schriftenverbreitung vorbereitete, die V-Aktion unternahm und Schwarzsendungen in Angriff nahm.

Recklinghausen und Haberl standen Klingenbeck gesinnungsmäßig von Anfang an nahe. Ihre Behauptung, sie seien nicht staatsfeindlich eingestellt, wird durch ihre Handlungsweise einwandfrei widerlegt. Zutreffend mag sein, daß sich unter dem Einfluß Klingenbecks ihre staatsfeindliche Einstellung noch verstärkt hat. Sie haben jedenfalls mit Klingenbeck gemeinsame Sache gemacht und sich mit ihm auf die Seite der Feindmächte gestellt, um im Interesse der katholischen Belange die nationalsozialistische Staatsführung zu bekämpfen und ihren Sturz herbeizuführen.

Damit haben diese drei Angeklagten sich nicht nur der Vorbereitung zum Hochverrat unter den strafschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Ziffer 3 StGB., sondern auch der Feindbegünstigung (§ 91b StGB.) schuldig gemacht. Denn sie haben es unternommen, die Kampfbereitschaft, den Siegeswillen und die Widerstandskraft des deutschen Volkes durch Beeinflussung der Öffentlichkeit im Sinne der Feindpropaganda zu lähmen und so die innere Front zu unterhöhlen, auf deren Festigkeit die kämpfende Truppe angewiesen ist. Die Angeklagten haben ferner gegen § 1 und 2 des Sendeverbots-Gesetzes vom 24. November 1937 insofern verstoßen, als Klingenbeck und Haberl ohne vorherige Verleihung der deutschen Reichspost Funksendeanlagen errichtet und alle drei solche betrieben haben. Diese drei Verbrechen beruhen bei jedem von ihnen auf einem einheitlichen Vorsatz, verletzen dasselbe Rechtsgut, die Sicherheit des deutschen Volkes, und stellen sich in ihrem äußeren Verlauf als eine Handlungseinheit dar, so daß Tateinheit im Sinne des § 73 StGB. anzunehmen ist.

Bei dem Angeklagten Eidol hat der Senat nicht mit Sicherheit feststellen können, daß er die politische Einstellung der Mitangeklagten geteilt hat. Seine Beziehungen zu Klingenbeck und Recklinghausen waren lose. Er ist nur dadurch mit ihnen zusammengelassen, daß er mit Haberl zusammen wohnte und dieser ihn in diesen Kreis hineinzog. Eidol hat, soweit nachweisbar, nur dann Auslandssender abgehört, wenn Haberl oder Klingenbeck diese einstellte, so daß er stets nur Zuhörer war, niemals aber das Abhören selbst veranlaßte. Da er aber diesen Übertragungen wiederholt beigewohnt und sie freiwillig mit angehört hat, liegt ein absichtliches Abhören im Sinne

des § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 vor. Seine Verbindung zu den Mitangeklagten ließ ihn ferner klar erkennen, daß diese den Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung erstrebten und vorbereiteten. Eidel hatte damit Kenntnis von dem Vorhaben eines Hochverrats und hat sich dadurch, daß er keine Anzeige erstattete, der Nichtanzeige eines hochverräterischen Vorhabens im Sinne des § 139 StGB schuldig gemacht. Schließlich hat Eidel durch eine weitere selbständige Handlung dem Angeklagten Haberl für dessen Kleinsender einen Metallbehälter angefertigt. Er wußte, daß Haberl ohne behördliche Erlaubnis Sendeversuche unternahm. Selbst wenn Haberl ihm, wie der Angeklagte vorträgt, nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er den Behälter gerade für diesen Kleinsender benötigte, so hat Eidel doch nach der Überzeugung des Senats zum mindesten damit gerechnet und ist auch damit einverstanden gewesen. Da er an den Sendungen kein eigenes Interesse gehabt hat, liegt insofern nur Beihilfe zu den Schwarzsendungen des Angeklagten Haberl vor. Eidel war daher wegen absichtlichen Abhörens ausländischer Sender, wegen Nichtanzeige eines Hochverräterischen Vorhabens und wegen Beihilfe zur Schwarzsendung des Angeklagten Haberl zu bestrafen und zwar unter Zugrundelegung des § 78 StGB.

Sämtliche Angeklagten waren zur Tatzeit jugendlich aber über 16 Jahre alt und sind ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung nach einer über 18 Jahre alten Person gleich zu achten. Der Schutz des deutschen Volkes macht ferner in diesem Falle eine Bestrafung nach den Grundsätzen, die gegen Erwachsene Anwendung finden, erforderlich, so daß die Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 Anwendung findet.

V.

Bei der Strafzumessung ist der Senat grundlegend davon ausgegangen, daß die Angeklagten Klüngenbeck, von Recklinghausen und Haberl mit großer Hartnäckigkeit ihr staatsfeindliches Tun lange Zeit hindurch fortgesetzt und damit die Staatssicherheit beträchtlich gefährdet haben. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß starke Mängel in ihrer Erziehung und der offenbare Einfluß staatsfeindlicher eingestellter kirchlicher Strömungen ihre Straftat gefördert haben, so

können hieraus für sie keine Milderungsgründe entnommen werden. Denn die Angeklagten befanden sich zur Tatzeit bereits in einem Alter, in dem sie die Tragweite ihres Handelns vollkommen übersahen und sich frei entschließen konnten. Trotz des ihnen bekannten Verbots hörten sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit die Rundfunksendungen der Feindmächte ab, nicht etwa weil sie geglaubt hätten, dadurch ihre politische Erkenntnis zu fördern, denn sie äußerten ja selbst gelegentlich Zweifel an der Wahrheit des Gehörten, sondern weil diese Sendungen ihrer grundsätzlich staatsfeindlichen Einstellung entsprachen und sie darin bestärkten. Wenn sie schließlich unter der Einwirkung dieser Propaganda jeden moralischen Halt verloren und mit einer kaum noch verständlichen Gewissenlosigkeit sich in die Kampffront der Feinde eingereiht haben, gegen die ihr eigenes Volk um seine Existenz zu kämpfen gezwungen worden ist, so haben sie diesen Zustand bewußt herbeigeführt. Auch die Folgen ihres Tuns sind schwer. Das Gutachten der Sachverständigen hat die großen Gefahren dargetan, die jede Schwarzsendung besonders im Hinblick auf die Landesverteidigung in sich birgt. Bei den Angeklagten kommt erschwerend hinzu, daß sie mit ihren Sendungen obendrein hochverräterische Ziele verfolgt haben. Daß ferner die Verbreitung von Hetznachrichten und Greuelmärchen ebenso wie die Schmieraktion nach Anweisung der Feindpropaganda geeignet sind, die Öffentlichkeit in Deutschland stark zu beunruhigen, die innere Front zu lähmen und so schwerwiegende Folgen nach sich zu ziehen, die im Einzelfalle gar nicht zu übersehen sind, bedarf keinerlei Darlegung. Es ist auch von dem Zeugen Krüger bestätigt worden, daß ein derartiger Erfolg durch das Verhalten der Angeklagten tatsächlich in München erzielt worden ist. Wer in der Notzeit des Krieges in dieser verbrecherischen Weise seinem Volk in den Rücken fällt, ist ein Verräter und hat keinen Platz mehr in der deutschen Volksgemeinschaft. Der Senat hat daher das Gesetz in seiner vollen Härte angewendet und gegen diese drei Angeklagte die aus § 91b StGB. zu entnehmende Todesstrafe verhängt.

Die Angeklagten haben ehrlos gehandelt. Deshalb sind ihnen auch die bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB. auf Lebenszeit aberkannt worden.

Der Angeklagte Eidol war milder zu bestrafen. Wenn er auch zweifellos keineswegs Nationalsozialist ist, so läßt sich doch bei ihm eine staatsfeindliche Einstellung nicht mit Sicherheit erkennen.

Ihn

Ihm trifft nicht der Vorwurf, daß er etwa gegen das dritte Reich gearbeitet hätte, sondern daß er andere, von deren staatsfeindlicher Betätigung er Kenntnis hatte, gewähren ließ und sie teilweise noch unterstützte. Er mag aus einem falschverstandenen Kameradschaftsgefühl heraus gehandelt haben. Mit Rücksicht aber darauf, daß die von ihm geduldete und geförderte Betätigung der Mitangeklagten als besonders gefährlich anzusehen ist und von ihm auch erkannt worden ist, mußte auch gegen ihn mit allem Nachdruck vorgegangen werden. Es ist daher kein leichterer Fall im Sinne des § 1 Satz 3 der Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 und des § 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Schwarzsender, vielmehr ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 139 Absatz 2 StGB. für vorliegend erachtet worden. Aus diesen Erwägungen hat der Senat folgende Strafen als angemessen erachtet: wegen Nichtanzeige eines hochverräterischen Vorhabens vier Jahre Zuchthaus, wegen absichtlichen Abhörens ausländischer Sender drei Jahre Zuchthaus und wegen Beihilfe zur Schwarzsendung zwei Jahre Zuchthaus. Aus diesen Strafen ist gemäß § 74 StGB. eine Gesamtrafe von acht Jahren Zuchthaus gebildet worden.

Da der Angeklagte im wesentlichen geständig gewesen ist, konnte ihm die Untersuchungshaft in Höhe von sechs Monaten gemäß § 60 StGB. angerechnet werden.

Von einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat der Senat bei ihm Abstand genommen, da anzunehmen ist, daß der Angeklagte für die Volksgemeinschaft noch nicht endgültig verloren ist.

Die Einziehung der beschlagnahmten Rundfunkgeräte beruht auf § 1 Satz 4 der Rundfunkverordnung vom 1. September 1939.

Die Kosten haben die Angeklagten nach § 465 StPO. zu tragen.

Der Vorsitz, Vicepräsident
Engert, ist beurlaubt und an
der Vollziehung seiner Unter-
schrift verhindert.

gez.: Diescher.

gez.: Diescher.